

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 507 vom 18. Dezember 2017**

BE Obergericht, 2017-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_507](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_507)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 507 du 18 décembre 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 507 del 18 dicembre 2017

## **Regeste**

Beweisanträge | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die angefochtene Verfügung vom 24. November 2017 der Vorinstanz sei aufzuheben und die Vorinstanz sei insbesondere anzuweisen, die nachfolgenden Beweise zu erheben (vgl. auch Beweisanträge vom 17. November 2017): a) Zu welchem Zeitpunkt hat Frau Dr. C. \_\_\_\_\_ am fraglichen Montag 7.4.2014 eingestempelt und ausgestempelt? b) Welche Aktivitäten hat Frau Dr. C. \_\_\_\_\_ am besagten Tag (7.4.2014) genau vorgenommen? c) Gab es noch andere wichtige Sitzungen oder Verrichtungen, welche Frau C. \_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt zu erledigen hatte? d) Zu welchem Zeitpunkt hat Frau C. \_\_\_\_\_ den Computer aufgestartet und welche Tätigkeiten hat Frau C. \_\_\_\_\_ am besagten Tag sonst noch ausgeführt. e) Es sei Frau E. \_\_\_\_\_ sowie weitere Pflegepersonen, welche am 1. April 2014 im Notfall den Dienst versehen als Zeugen einzuvernehmen.

### **E. 2**

Die Vorinstanz sei anzuweisen, das Strafverfahren auf Urkundendelikte auszudehnen.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 394 Bst. b StPO ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann. Ein solcher Rechtsnachteil ist unter anderem dann gegeben, wenn ein Beweisverlust droht, zum Beispiel bei einem Zeugen, der schwer erkrankt ist oder vor der Abreise nach Übersee steht (SCHMID, in: Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 394 StPO). Die abstrakte Gefahr etwa, dass die Erinnerung der Tatbeteiligten infolge Zeitablaufs schwächer wird, genügt nicht für die Annahme eines drohenden Beweisverlusts (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 11 313 vom 5. März 2012 E. I.3 f.; STEINER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 318 StPO). Der

3 Nachweis des drohenden Beweisverlusts obliegt der beschwerdeführenden Partei (STEPHENSON/THIRIET, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 394 StPO; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 13 75 vom 13. März 2013 E. 2).

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführer bringen vor, die gestellten Anträge könnten nicht ohne Nachteile vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden. Die Ausführungen in der

Beschwerdeschrift zeigten, dass zahlreiche Indizien bestünden, wonach der angeblich definitive Bericht nachträglich erstellt worden sei, um sich haftpflicht- rechtlich entlasten zu können und die nachträglich behaupteten Untersuchungen nie stattgefunden hätten. Aus diesem Grund seien die detaillierten Aktivitäten der Beschuldigten 2 am 7. April 2014 zu erheben. Es sei die Untersuchung auf Urkun- dendelikte zu erweitern und die sachdienlichen Sachverhaltserhebungen vorzu- nehmen. Diese könnten in einem späteren gerichtlichen Strafverfahren nicht mehr nachgeholt werden, womit die Voraussetzungen von Art. 394 Bst. b StPO erfüllt seien.

### **E. 2.3**

Mit diesen Ausführungen vermögen die Beschwerdeführer die ausnahmsweise Zulässigkeit der Beschwerde gegen abgewiesene Beweisanträge nicht rechts- genügend zu begründen respektive zu belegen. Soweit die Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift erstmals den Antrag stellen, «es sei Frau E. \_\_\_\_\_ sowie weitere Pflegepersonen, welche am 1. April 2014 im Notfall den Dienst versahen als Zeugen einzuvernehmen», so ist darauf hinzu- weisen, dass Beweisanträge originär bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde vorzubringen sind. Dasselbe gilt analog hinsichtlich des Rechtsbegehrens Nr. 2, die «Vorinstanz sei anzuweisen, das Strafverfahren auf Urkundendelikte auszudeh- nen». Derartige «Ausdehnungsanträge» respektive Anzeigen und damit verbunde- ne Sachverhaltsvorbringen sind bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Diese führt das Verfahren. Die Beschwerdekammer ist bloss Überprüfungsinstanz betref- fend Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft (Anfech- tungsobjekt), und zwar beschränkt auf den konkreten Streitgegenstand. Vor diesem Hintergrund ist es denn auch nicht möglich, die ausnahmsweise Zuläs- sigkeit der Beschwerde gegen abgewiesene Beweisanträge damit zu begründen, dass angeblich andere Straftatbestände – die überdies soweit ersichtlich erstmals im Beschwerdeverfahren zum Thema gemacht wurden – erfüllt seien.

### **E. 2.4**

Schliesslich ist auch anderweitig nicht ersichtlich, wieso die bei der Staatsanwalt- schaft gestellten und von dieser abgewiesenen Beweisanträge nicht ohne Rechts- nachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden könnten. Demzufolge ist auf die Beschwerde wegen offensichtlicher Unzulässigkeit nicht einzutreten. 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Folglich wären die Kos- ten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, grundsätzlich den Be- schwerdeführern aufzuerlegen. Da ihnen jedoch von der Staatsanwaltschaft die unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft gemäss Art. 136 StPO ge- währt worden ist – welche auch für das Beschwerdeverfahren gilt –, sind die Ver-

### **E. 3**

Die Vorakten seien beizuziehen.

### **E. 4**

fahrenskosten zunächst vom Kanton Bern zu tragen. Die Beschwerdeführer haben dem Kanton Bern diesen Betrag zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO analog). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung für den amtlich bestellten Rechtsbeistand der Beschwerdeführer

am Ende des Verfahrens fest (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO).

## **E. 5**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.